

Ophthalmoanästhesie

Abrechnungsbestimmungen und -ausschlüsse im Kapitel 31 EBM

Aus gegebenem Anlass stellen der Berufsverband der Augenärzte Deutschlands (BVA) und der Berufsverband Deutscher Anästhesisten gemeinsam klar:

Abrechnung der Ziffern 31820 und 31801 im Rahmen der Katarakt-Chirurgie bei Durchführung einer Narkose nach 31822

Die (zeitgleiche) Durchführung einer Lokal- bzw. Regionalanästhesie und einer Vollnarkose stellt bei vielen Eingriffen ein medizinisch sinnvolles Vorgehen dar und ist inzwischen Standard im Rahmen eines ganzheitlichen perioperativen Konzeptes. Gleichwohl stehen Abrechnungsbedingungen des EBM dem bzw. einer Abrechnungsmöglichkeit dieses Vorgehens entgegen (EBM Originaltexte kursiv):

31.5.1 Präambel

5. Bei primärer Anwendung mehrerer Anästhesie- und/oder Narkoseverfahren nebeneinander ist nur die höchstbewertete Leistung berechnungsfähig, sofern die unterschiedlichen Verfahren die Analgesie in demselben Versorgungsgebiet zum Ziel haben.

Diese Abrechnungsbestimmung ist ausschließlich auf den Behandlungsfall zu beziehen und ist nicht als fachgruppenübergreifend zu verstehen.

Ziffer 31822:

Die Gebührenordnungsposition 31822 ist nicht neben den Gebührenordnungspositionen 01220 bis 01222, 01440, 01510 bis 01512, 01520, 01521, 01530, 01531, 01856, 01913, 02100, 02101, 02300 bis 02302, 02320 bis 02323, 02330, 02331, 02340 bis 02343, 05320, 05330, 05331, 05340, 05341, 05350, 05360, 30708, 31801, 31820, 31821, 31823 bis 31827, 31830 und 31831 berechnungsfähig

In den Abrechnungsausschlüssen für den Anästhesisten werden hier sowohl Gebührenpositionen erfasst, die dem Anästhesisten zur Abrechnung zur Verfügung stehen (hier z. B. 31820) als auch eine, die ihm überhaupt nicht zur Abrechnung zur Verfügung steht (nämlich die 31801)

Ziffer 31820:

Die Gebührenordnungsposition 31820 ist nicht neben den Gebührenordnungspositionen 01220 bis 01222, 01440, 01510 bis 01512, 01520, 01521, 01530, 01531, 01856, 01913, 02100, 02101, 02300 bis 02302, 02342, 05320, 05330, 05331, 05340, 05341, 05350, 05360, 30708 und 31821 bis 31828 berechnungsfähig.

In den Abrechnungsausschlüssen für den Anästhesisten werden hier ausschließlich Gebührenpositionen erfasst, die sämtlich dem Anästhesisten zur Abrechnung zur Verfügung stehen.

Ziffer 31801:

Die Gebührenordnungsposition 31801 ist nicht neben den Gebührenordnungspositionen 01220 bis 01222, 05350, 05360 und 31821 bis 31827 berechnungsfähig.

Diese ausschließlich für den Operateur zur Abrechnung zur Verfügung stehende Ziffer wird hier ausgeschlossen gegenüber Ziffern, die für ihn bei keiner denkbaren Konstellation zur Abrechnung zur Verfügung stehen könnten. Hingegen wird die Ziffer 31820 nicht ausgeschlossen, so dass gemäß den

Abrechnungsbestimmungen eine Abrechnung der Retrobulbäranästhesie sowohl durch den Operateur (31801) als auch durch den Anästhesisten (31820) nicht ausgeschlossen wäre, wenn jeder diese Leistung erbrächte.

Zusammenfassung:

Außer der Abrechnungsbestimmung, dass ein Anästhesist die Retrobulbäranästhesie nach 31820 nicht neben der Narkose nach 31822 abrechnen darf, sind die o. g. Abrechnungsbestimmungen in sich nicht schlüssig, höchst fragwürdig und scheitern an der Umsetzbarkeit. Die einschlägigen EBM-Kommentare geben zu dieser Frage keine Erklärung ab.

Umsetzbarkeit:

Im Rahmen einer freiberuflichen Kooperation zwischen Anästhesisten und Operateuren entstehen zwei getrennte Behandlungsfälle, die auch abrechnungstechnisch völlig getrennt zu betrachten sind, sofern der EBM nichts anderes vorsieht: So ist bei Abrechnung der Ziffern des Abschnitts 31.3 (Postoperative Überwachung) die Abrechnungsvorschrift enthalten, dass Operateur und Anästhesist eine Vereinbarung zu treffen haben, wer bei gemeinsamer Leistungserbringung die jeweilige GOP abrechnet, um eine Doppelabrechnung zu vermeiden. Diese betrifft jedoch Ziffern, die abrechnungsmäßig fachgruppenübergreifend zur Verfügung stehen. Für Ziffern, die einer bestimmten Fachgruppe überhaupt nicht zur Abrechnung zur Verfügung stehen, müssen derartige Regelungen als Abrechnungsbestimmungen nicht in den EBM aufgenommen werden, da die Abrechnung z. B. bereits über Präambeln ausgeschlossen ist.

Für die Ziffern 31800 und 31801 kennt der EBM eine Verpflichtung zu einer Vereinbarung wie im Abschnitt 31.3 nicht. Weder für den Operateur noch für den Anästhesisten gibt es hierbei eine Verpflichtung, ihre Abrechnungen gegenüber der KV teilweise oder vollständig miteinander abzugleichen. Eine Vorgabe der gegenseitigen Offenlegung der Abrechnung lässt sich rechtsverbindlich bei der derzeitigen Struktur des EBM nicht reglementieren. Es kann auch nicht erwartet werden, dass eine Fachgruppe für eine andere im Rahmen der Zusammenarbeit durch bloßes Beobachten des Tuns abrechnungstechnische Auslegungen mit sämtlichen Konsequenzen für den anderen trifft, solange der EBM hierzu keine praktikable Lösung darstellt. Ein solcher Systemfehler kann dem Vertragsarzt nicht angelastet werden. Bei Zuwiderhandlungen gegen nicht umsetzbare Bestimmungen ist eine Rechtsgrundlage für irgendwelche Sanktionen wie z. B. Regresse weder über den EBM noch über andere sozialrechtliche Regelungen gegeben.

Die Abrechnungssituation muss indes anders gesehen werden bei MVZs und fachgruppenübergreifenden Gemeinschaftspraxen, bei denen eine fachübergreifende einheitliche Abrechnung (nur eines gemeinsamen Behandlungsfalles) erfolgt.